<36630485930019 S
<36630485930019
Staatsbibliothek

C 7434

J. v. Sonnenfels
k. k. wirklicher Hofrath, öffentlicher Lehrer der politischen Wissenschaften

über die Abschaffung der Tortur.

Zweyte rechtmäßige Auflage.

Wien und Nürnberg, C. D. A. f.
bey Chr. Weigel und A. G. Schneider.
1782.

Crim. 468 k

Illa tormenta gubernat dolor, moderatur natura cujusque tum animi tum corporis, regit quæſitor, flectit cupido, corrumpit ſpes, infirmat metus, ut in tot rerum anguſtiis nihil veritati loci relinquatur.

Cicero pro Sulla.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

07/05/312

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Diese Schrift ist seit einigen Jahren vergriffen, und wir hoffen, Deutschlands Dank zu verdienen, daß wir eine neue Auflage davon veranstalten. Wäre auch der Gegenstand derselben nicht an sich selbst der Menschheit so wichtig; hätte sie nicht, um mit den Worten eines scharfsinnigen Kritikers zu sprechen, das besondere Verdienst: daß sie eine mit Ordnung, Wärme und Nachdruck verfaßte gerichtliche Schutzrede* ist, in welcher Gattung von Beredsamkeit Deutschland noch kein Beyspiel aufzuweisen hatte; so muß sie die Folge merkwürdig machen: denn die Fol-

* Plaidoyer.

ter ward abgeschafft. Das Besonderste ist wohl dieß, daß unmittelbar nach dieser Abschaffung, das sonnenfelsische Votum in den wienerischen Index verwiesen ward: aber die gegenwärtige Censur hat es, mit so vielen andern Büchern, von dem Banne losgesprochen.

Wir waren so glücklich, nicht nur ein von der Hand des H. Verfassers verbessertes Exemplar zu erhalten; sondern noch das Fragment eines Briefs, welchen H. v. Sonnenfels an einen deutschen Rechtsgelehrten über die wälsche Uebersetzung seines Votums geschrieben hatte. Wir sehen diese Zugabe für so erheblich an, daß wir um ihrer willen, die erste Ordnung der Aufsätze abändern, und sie nach der Zeitfolge reihen zu können, uns für erlaubt hielten.

Nürnberg den 4 April 1782.

Die Verleger.

I.

Vorbericht

des ersten

Herausgebers.

Einem zweyjährigen Aufenthalte in Wien habe ich, neben andern Vortheilen, auch die schätzbare Bekanntschaft des Herrn von Sonnenfels zu danken.

Das besondre Zutrauen, dessen mich dieser rechtschaffene und einsichtsvolle Mann würdigte, und die Offenherzigkeit seines ganzen Betragens gegen mich, setzten mich in Stand, viele, seine Person, Lehramt und Schriften betreffende Umstände, näher zu erfahren.

Eben zur Zeit meiner Gegenwart in dieser Hauptstadt ward unser Lehrer zu mehrerer Vorsichtigkeit und Zurückhaltung im Schreiben und Vorlesen angewiesen, und ihm besonders über die Tortur und Todesstrafe ein Stillschweigen auferlegt.

Dieser Zufall, der einen muthlosen, von Wahrheitsliebe weniger durchdrungenen Mañ zu Boden geschlagen hätte, bewaffnete Sonnenfelsen mit neuer Unerschrockenheit für die Sache der Wahrheit.

Er legte sich der beßten Fürstin mit einer rührenden und dem Gepräge innerer Ueberzeugung bezeichneten Schutzschrift zu Füssen, und erhielt durch diesen Schritt einen schönen Vortheil, dessen Früchte aber später sichtbar wurden.

Denn nicht nur, daß Theresia mit der Großmuth, die ihrer erhabenen Seele eigen ist, ihn losgesprochen; die dringende Vorstellung wirkte auf das Menschlichkeitvolle Herz der Fürstinn so thätig, daß Sie nach der Hand befahl, über die Nothwendigkeit

der

tigkeit eines Rechtsgelehrten, wie er sagt, zu untersuchen: seine Freymüthigkeit und die Wärme seiner Empfindung erhub ihn nach und nach bis zu Schilderungen, die ihres Eindrucks auf das Herz schwer verfehlen möchten. Aber in Mitte dieser Freymüthigkeit besitzt er sich immer, um sich nicht ein Wort gegen die Gegner seiner Meynung entfahren zu lassen; besonders ist ihm die Gesetzgebung, auch wo sie irren dürfte, ehrwürdig: Und ich habe bemerkt, daß er stets die neue Gerichtsordnung der österreichischen Länder, statt die Theresiana gesetzt hat; diese Behutsamkeit, den Namen einer durch Güte und Huld berühmten Fürstinn bey Anführung eines Gesetzbuches zu gebrauchen, worinn die Folter verhängt wird, ist der Beweis seiner zärtlichsten Ehrfurcht gegen Theresien.

Ich weiß, daß man mit Recht die Voreiligkeit mißbilliget, die, ohne Vorwissen und Einwilligung des Verfassers, seine Schriften zum Druck befördern; allein gegenwärtiger Fall schien mir eine Ausnahme zu verdienen.

H.

H. v. Sonnenfels, so wie ich ihn mehr als einmal sagen gehört, war nicht gesonnen, von dieser Schrift Gebrauch zu machen; sie sollte also in den Archiven des Landes einer vielleicht immerwährenden Vergessenheit übergeben werden; viele dem Verfasser wichtige Ursachen bestärkten ihn, wie mich dünkte, in diesem Entschlusse, und wie ich ihn kenne, hätten meine Einwendungen gegen Gründe nichts vermogt.

Ich entschloß mich also eigenmächtig nach der Rückkehr in mein Vaterland zu der Herausgabe eines Aufsatzes, der der Menschlichkeit und gesunden Vernunft Ehre macht, und in diesen Betrachtungen der Welt willkommen seyn muß.

Ich bin noch weiter gegangen; ich habe die Schutzschrift, der ich am Eingange erwähnt und die zu gegenwärtiger Abhandlung Anlaß gegeben, anzuhängen vor gut befunden.

Sie ist für den Ruhm des sonnenfelsischen Namens vielleicht noch wichtiger, als das

Vo-

Votum: und mag übrigens zu einem Muster dienen, wie man ohne der Ehrfurcht zu nahe zu treten, seine eigene Sache vor dem Throne rechtfertigen könne.

Sollte man an diesem meinem Unterfangen etwas auszusetzen finden, so erkläre ich zum voraus, daß ich mich dem Urtheil eines jeden Menschenfreundes geduldig unterwerfe, aber den Beyfall über meine Handlung immer nur von meinem Herzen fodre.

F. A. C.

II.

Vorstellung
welche der Verfasser
an
J. M. d. K. Kaiserinn
Maria Theresia,
überreicht hat.

Aber diese Pflicht, von der ich, nicht weniger auf dem Lehrstuhle als in meinen Schriften, stets mit aller Wärme des Gefühls gesprochen, die ich bey meinen Zuhörern immer zur Grundlage der gesellschaftlichen Rechtschaffenheit gemacht, und von ihnen gleichsam als das Unterscheidungszeichen der sonnenfelsischen Schule gefodert habe; diese Folgsamkeit streit gänzlich nicht mit der Freyheit einer ehrerbietigen Vorstellung, zu welcher ich mich vor dem Throne Euerer Majestät durch mehr als einen Beweggrund berechtigt glaube.

Die Verordnung E. M. enthält nicht bloß einen Befehl an mich, sie schließt zugleich über einen mir zur Schuld gelegten Ungehorsam, und einen nicht nur ungereimten, sondern anstößigen Satz, als die Veranlassung dieses Befehls, einen Verweis in sich, den es mir weniger empfindlich seyn würde, empfangen, als verdient zu haben.

Die eigentlichen Worte, auf die ich ziele, sind: Es sey vorgekommen, daß noch immerfort einige Sätze aus den politi-

schen

Theorie abzugeben: nun die Ausübung seinen Leitfaden seyn zu lassen, ohnmöglich Genüge thun könnte.

Ich erbat mir daher die höchste Entscheidung: ob ich mein Vorlesebuch nach dem, so ich in der Ausübung vor mir sähe, oder nach denjenigen Grundsätzen zu bearbeiten hätte, welche ich für die ächten erkennte, ohne darauf zu sehen, ob sie mit gegenwärtiger Verfassung übereinstimmten, oder derselben widersprächen? Die hierauf erfolgte huldvollste Entschlüssung Eurer Majestät wies mich, mit Wiederholung derselben Worte, welche meine Frage enthielt, an das letztere an.

Weit entfernt also, daß die Nichtübereinstimmung meiner Sätze mit der wirklichen Ausübung mir von irgend her zu Last gelegt werden soll; so sage ich dadurch vielmehr näher dem Endzwecke meines Amtes, und dem nicht zweydeutigen Befehle E. Maj. gehorchend zu; und es müßte mir eher zum Verbrechen angerechnet werden, wofern ich mich von diesem entfernte.

digung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters nicht unumgänglich macht, kann die Gerechtigkeit gegen ihn das Schwert zücken.

Diese Stelle ist bey weitem nicht die einzige, wo ich die Nothwendigkeit der Todesstrafe nicht nur eingestehe, sondern schütze; ob ich gleich diese Nothwendigkeit nicht so oft, so überall antreffe, als vielleicht die Drakonen der vorigen und itzigen Zeiten. Und mir zum Beystande rufe ich das Ansehen eines Mannes an, dem jederman das tiefste Kenntniß der Rechte zuerkannt hat: es ist nicht so gleich rechtlich, sind seine Worte in einem Werke, welches E. Maj. den erbländischen Universitäten zum Vorlesebuch vorschreiben ließen: es ist nicht so gleich rechtlich (*), daß derjenige, der ein Verbrechen begeht, auch immer hingerichtet werde; sondern nur damals, wenn dem Wohl des gemeinen Wesens durch andere Mittel nicht berathen ist.

Schon

(*) Martini de Jure civitatis §. 156.

Ich will ihnen also nicht verheelen, daß ich bey dem Angriffe, dessen ich vorher erwähnet, ein Dekret erhalten habe, wie ich meine allzugroße Freyheit im Schreiben beschränken sollte. (*) Doch dieses Dekret spricht nur in unbestimmten Ausdrücken, spricht von keinem Satz insbesondere, sondern von allen überhaupt; und es ward dadurch veranlaßt, weil man bey E. Maj. gegen mich angebracht hatte, wie ich meine Lehrsätze ohne Censur gemein machte. Es war dieses daraus zu schlüssen, daß ich durch eben dasselbe zugleich, alles künftig der Censur zu unterwerfen, angewiesen wurde. Wodurch aber eben mir es leicht gemacht ward, mich bey E. Maj. zu rechtfertigen, indem ich die gesetzmässige Druckordnung anführte, nach welcher auch der unwichtigste Zeddel ohne Censur nicht gedruckt werden durfte; wodurch also auch ohne Zweydeutigkeit an Tag lag, daß ich nie etwas ohne erhaltene Censur im Druck gegeben haben konnte.

Die

(*) Decret. vom 1. Aug. 1767.

Die Verbescheidung meiner Vertheidigung, worinnen ich die Gefahr, der mich meine Pflicht aussetzte, nicht verkleidete, war endlich die mir von E. Maj. huldreichst eingeräumte Freyheit, ohne Rücksicht auf die Ausübung, diejenigen Grundsätze vorzutragen, welche ich für die ächten hielte. (*)

Ich kann diese Worte, welche die Freymüthigkeit des Lehrers in seine Rechte einsetzen, und Deutschlands preisenden Beyfalls so würdig waren, nicht zu oft wiederholen.

Gestatten E. Majest. daß ich, ohne den Verdacht der Ruhmredigkeit auf mich zu laden, auch die schmeichelhaften Dekrete, welche ich bey Ueberreichung der beiden Theile meiner Grundsätze empfieng, hieher anführen möge: ich werde sie nie als einen schon verdienten Lohn, ich werde sie stets nur als einen ausgesetzten Preis meiner fortdauernden pflichtmässigen Bemühung betrachten.

(*) Decret. 21. Novemb. 1767.

Gold, nach Blut dürstende Eroberer von Peru verfiel darauf, einen unglücklichen Inkas an der Seite seines Lieblings auf glühenden Kohlen hinzustrecken, um von ihm den Ort zu erfahren, wo seine Schätze aufbewahret sind.

Das waren die Urbilder, denen die Richterstühle nachher ihre Untersuchungsart abgeborget haben; aber sie hofften, den Schandflecken einer so abscheuwürdigen Herkunft durch den Nutzen zu verlöschen, welchen das gemeine Wohl daraus schöpfen würde. Sie glaubten, was ehehin ein Werkzeug des Lasters gewesen, nunmehr mit Vortheile gegen das Laster zu wenden, um es auszurotten; sie glaubten die Straflosigkeit, mit welcher sich die Lasterhaften zu der Verwegenheit ihrer Unternehmungen ermuntern, dadurch seltner zu machen, daß sie die Rache der Gerechtigkeit gewisser und dem sonst entschlossenen Bösewichte furchtbarer machten.

Das Verfahren der Halsgerichte sollte also dadurch eine ganz verschiedene Gestalt, ihre Urtheile nach der Meynung der Rechts-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph von,

J. v. Sonnenfels k.k. wirklicher Hofrath, öffentlicher Lehrer der politischen Wissenschaften über die Abschaffung der Tortur

Wien und Nürnberg 1782

Crim. 468 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396407-5
VD18 14924420-001